

## **Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZÖ)**

Vom 16. August 2017 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich, Nr. 1,  
Jahrgang 2017, S. 2 f.) in der Fassung vom 4. September 2024

<b>Übersicht der Änderungen</b>				
Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt v. JZÖ	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
1	04.09.2024	Nr. 1, 2024, S. 1	§ 3	neu gefasst
2	04.09.2024	Nr. 1, 2024, S. 1	§ 4	neu gefasst
3	04.09.2024	Nr. 1, 2024, S. 1	§ 5	neu gefasst

**Präambel.** (1) Diese Richtlinie ergänzt bereits vorhandenes Religionsrecht, um die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit zu regeln.

(2) Diese Richtlinie regelt nicht die Ausübung eines geistlichen Amtes und damit verbundener besonderer Zuteilungen (§ 11 Abs. 5 VerfJZ), auch wenn dieses ehrenamtlich ausgeübt wird.

**§ 1 Eigenverantwortliches Handeln, Predigtendienst.** (1) Die Zurechnung von Handlungen zur Religionsgemeinschaft beurteilt sich nach dem Religionsrecht der Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstverständnis.

(2) Der Religionsgemeinschaft ist die eigenverantwortliche persönliche Glaubensausübung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft nicht zurechenbar, auch wenn sich die Zielsetzung ihrer Handlung mit denjenigen der Religionsgemeinschaft deckt.

(3) Eigenverantwortliches, nicht der Religionsgemeinschaft zurechenbares Handeln von Mitgliedern ist insbesondere der von diesen durchgeführte Predigtendienst (§ 11 Abs. 1 S. 4 VerfJZ) als persönliche Glaubensausübung, selbst wenn die Religionsgemeinschaft Infrastruktur, Ausrüstung und andere Hilfen zur Verfügung stellt.

**§ 2 Grundlage ehrenamtlicher Mitarbeit.** (1) Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt.

(2) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind für alle Dienste ausgeschlossen. Aus ehrenamtlicher Mitarbeit können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden. Soweit Entschädigungen und geringfügige Zuwendungen gewährt werden, sind dies freiwillige Leistungen ohne Begründung einer Rechtspflicht.

## **RLEMJZÖ 3.360**

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Dauer und Umfang werden durch die Religionsgemeinschaft festgelegt. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann beidseitig jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden.

**§ 3 Ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen der Versammlungstätigkeit.** (1) Insbesondere die in § 3 Abs. 1 und 2 VersOJZ genannten geistlichen Ämter der Religionsgemeinschaft „Ältester“ und „Dienstamtgehilfe“ sind Ehrenämter der Religionsgemeinschaft. Diese Amtsinhaber sind insbesondere für die störungsfreie Durchführung gottesdienstlicher Zusammenkünfte verantwortlich. Ebenso obliegt ihnen die seelsorgerische Fürsorge und der Schutz der Angehörigen der Versammlung.

(2) Über die Möglichkeit anderweitiger Mitarbeit im Rahmen der Aufgaben und Tätigkeit der Versammlung entscheidet die zuständige Ältestenschaft nach Maßgabe religionsrechtlicher Vorgaben.

**§ 4 Anderweitige ehrenamtliche Mitarbeit.** Ehrenamtliche Mitarbeit, die nicht Versammlungstätigkeit ist, erfordert die Annahme einer Bewerbung durch das Zweigbüro (§ 9 VerfJZ).

**§ 5 Mitgliedschaft im Orden.** Allein durch ehrenamtliche Mitarbeit wird eine Mitgliedschaft im *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* nicht begründet. Ehrenamtliche Mitarbeit wird durch diese Mitgliedschaft aber auch nicht ausgeschlossen. Regelungen über die Mitgliedschaft in vorgenannter Gemeinschaft werden in dieser Richtlinie nicht getroffen.